

› STELLUNGNAHME

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im 3.
Bewirtschaftungszeitraum: Bewirtschaftungspläne &
Maßnahmenprogramme für das FG Donau, das FG
Elbe und das FG Rhein

München, 22. Juni 2021

In Bayern sind 205 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von knapp 2 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 16 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 38.000 Beschäftigte.

VKU Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · info@vku.de · www.vku.de

Wir bedanken uns für die die Gelegenheit zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Bayern Stellung nehmen zu dürfen und bitten um Beachtung unserer Anmerkungen zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die bayerischen Abschnitte der Flussgebiete Donau, Elbe und Rhein.

I. Vorbemerkung

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist eine Chance darüber nachzudenken, wie man den guten Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers erhält bzw. wiederherstellt, wie in Bayern mit Wasserressourcen umgegangen wird, und wie es gelingen kann im Rahmen natürlicher Grenzen zu wirtschaften. Bei der Beantwortung dieser Leitfragen darf nicht vergessen werden, dass diese nicht den gleichen Stellenwert haben. Das Ziel der WRRL ist es einen Ordnungsrahmen zu schaffen, der dem Schutz der europäischen Gewässer und des Grundwassers dient. Der Ressourcenschutz muss also bei allen Überlegungen an erster Stelle stehen. Wie Wasser genutzt werden kann, ist eine dem Ressourcenschutz nachgeordnete, wenngleich aus anthropogener Sicht entscheidende Überlegung. Der Schutz des natürlichen Wasserkreislaufs und der Erhalt reichhaltiger und qualitativ hochwertiger Wasserressourcen ist Voraussetzung für den generationenübergreifenden Erhalt von Ökosystemen, Lebensqualität und wirtschaftlichen Chancen. Der Ressourcenschutz muss darum stets Vorrang vor anderen Zielen haben. In der Nutzung steht dann Trinkwasser an erster Stelle.

Die kommunalen Unternehmen unterstützen diese Herangehensweise, denn ein funktionierender Wasserhaushalt sowie reichhaltige und hochwertige Wasserressourcen sind für die kommunale Wasserversorgung unabdingbar. Sie sind Grundlage für die Speisung der technischen Infrastruktur und für die Wassernutzung, qualitativ und quantitativ. Der gute Zustand der Gewässer beginnt dabei in der Fläche, beim guten Zustand des Wasserkreislaufs.

Die Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszeitraum kommen zu dem Schluss, dass der gute Zustand in vielen Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern nach wie vor verfehlt wird. Folgerichtig werden in den Maßnahmenprogrammen verschiedene notwendige Maßnahmen zum Ressourcenschutz benannt. Die in den Programmen enthaltene Risikobewertungen lassen jedoch erahnen, dass der gute Zustand auch am Ende des dritten Bewirtschaftungszeitraums nicht überall erreicht werden wird. Das gilt selbst dann, wenn alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden.

In der Folge sehen die kommunalen Unternehmen die Maßnahmenprogramme kritisch und weisen darauf hin, dass Oberflächengewässer und Grundwasserressourcen schon 15 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie, also im Jahr 2015, in einem guten Zustand sein sollten. Nur aufgrund einer Ausnahmeregelung in der Richtlinie war die Verlängerung der Frist für die Zielerreichung bis 2027 möglich. Wir fordern, eine entschlossenere Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Das muss sich in der Auswahl und dem Umfang der Maßnahmen widerspiegeln.

II. Gewässerüberwachung als Voraussetzung für Ressourcenschutz

Voraussetzung für die Wahl geeigneter Maßnahmen ist ein tiefgehendes Verständnis der verschiedenen Faktoren, die den Zustand der bayerischen Gewässer und Grundwasserkörper beeinflussen, denn nur wo Belastungen erkannt werden, können sie auch adressiert werden. Aus diesem Grund muss bei der Bestimmung der Gewässerbelastung auf ein ausreichend dichtes und repräsentatives Netzwerk aus Messstellen zurückgegriffen werden. Dieses Messstellennetz gilt es weiter auszubauen und zu erhalten, sodass tatsächliche Belastungen erkannt werden können. Wo bereits Verbesserungen der Gewässerüberwachung stattgefunden haben, begrüßen wir dies ausdrücklich. Zugleich muss dieses System seinerseits so

geschützt sein, dass nicht zu Beeinträchtigungen beitragen kann, u.U. willentlich durch Unbefugte herbeigeführt.

Des Weiteren sollte neben den bereits verwendeten Daten zum Gewässerzustand auch tatsächliche Emissionsdaten in die Bewertung des chemischen Zustands der Gewässer einfließen. Die Modellierung von Belastungen ist kein angemessener Ersatz für die Erhebung von Emissionsdaten, die Aufschluss über tatsächliche Belastung bestimmter Wasserkörpern geben. Jenseits des Messtellennetzes für die Erfassung des Zustandes gilt es eine Datenbasis zu schaffen, die die Einträge in bayerische Gewässer und das Grundwassers zuverlässig abbildet. Dies sollte eine belastbare Grundlage für die zielgerichtete Reduktion bestehender und zukünftiger negativer Einflussfaktoren bilden.

Darüber hinaus sollte bei der Bewertung des Gewässerzustands auch andere Einflussfaktoren untersucht werden. So gilt es bspw. festzustellen, wo Dränungen existieren und wie sie den chemischen und mengenmäßigen Zustand der Gewässer verändert haben und weiter verändern. Es ist nicht ausreichend sich in diesem Zusammenhang auf die 2014 vom Landesamt für Umwelt veröffentlichte Studie „Ermittlung potentiell gedränkter Flächen in Bayern“ zu stützen. Wo verstanden werden soll, wie sich der mengenmäßige Zustand des Grundwassers entwickelt, muss bekannt sein, ob und wie viel Wasser aus den Grundwasserkörpern entnommen oder aus der Fläche abgeleitet wird. Grundwasser- und Nebelbildung, Bodenfeuchte und Bewässerungsbedarfe, wie auch Umfang technischer Infrastruktur stehen damit eng in Verbindung. Der Klimawandel verändert diese bereits beeinträchtigten Wasserflüsse in möglicherweise unabsehbarer, heute bereits zeitlich unterschätzter Weise zusätzlich.

Dem Klimawandel und seinen Auswirkungen muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zum einen gilt es weiterhin zu untersuchen, welche Auswirkungen klimatische Veränderungen bereits auf den Wasserhaushalt haben und wie sich diese

Auswirkungen in Zukunft verändern werden. Dafür müssen ausreichende und belastbare Daten (weiterhin) gesammelt werden. Zum anderen gilt es sicherzustellen, dass das System für die Gewässerüberwachung selbst dem Klimawandel standhalten kann und zu dokumentieren, wo und wie sich dieses System aufgrund klimatischer Veränderungen wandelt bzw. wandeln muss. Dazu gehören Beispiele, wo bereits manche Pegel aufgrund niedriger Wasserstände aufgegeben werden mussten und müssen oder sich die Wasserqualität aufgrund von Starkregen und Hochwasser zwischenzeitlich stark verändert.

III. Vorsorge- und Verursacherprinzip als Grundsätze der Maßnahmenplanung

Bei der Formulierung der Maßnahmenpläne muss das Vorsorgeprinzip befolgt werden. Das heißt, dass die nachteilige Beeinflussung von Oberflächengewässern und Grundwasser grundsätzlich vermieden werden muss. Das gilt für den chemischen und den mengenmäßigen Zustand. Nur so können der natürliche Wasserhaushalt und lebensnotwendige Ressourcen für zukünftige Generationen erhalten beziehungsweise die Folgen des Klimawandels abgedeckt werden. Insbesondere das Grundwasser hat ein langes Gedächtnis. Stoffeinträge sind noch lange nachdem sie in Grundwasserleiter gelangen nachweisbar. Sie sind zu vermeiden. Sie müssen bei der Wasseraufbereitung mit aufwändigen und kostenintensiven Verfahren entfernt werden. Für einen dauerhaft guten chemischen Zustand der Grundwasserkörper ist es wichtig Stoffeinträge zu reduzieren. Auch Einflussfaktoren, die sich negativ auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers auswirken gilt es zu vermeiden. Bei der Entnahme von Wasser ist nachhaltig zu handeln und Eingriffe in die Natur, die die ohnehin reduzierte Grundwasserneubildung behindern, sind zu vermeiden. So gilt es beispielsweise der Flächenversiegelung entgegenzuwirken und das Ableiten von Wasser aus der Fläche durch Dränagen zu reduzieren. Auswirkungen der Klimakrise können Probleme beim chemischen und mengenmäßigen Zustand verschärfen. Die

Maßnahmenprogramme müssen dies reflektieren und die Anpassung an veränderte Klimabedingungen unterstützen.

Des Weiteren ist das Verursacherprinzip bei der Formulierung der Maßnahmenprogramme zu beachten. Das Erreichen des guten Zustands wird vielerorts durch die hohe Konzentration von Spurenstoffen, wie auch durch Nitrat und Pflanzenschutzmittel verhindert. Durch eine konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips können wirksam Anreize zum Schutz der Wasserressourcen gesetzt werden. Wo diese Chance genutzt wird, können Verunreinigungen von Wasserressourcen vermieden werden und aufwändige und teure Nachsorge wird nicht notwendig. Erfahrungen aus Kooperationen der Wasserversorger mit den (landwirtschaftlichen) LandnutzerInnen bestätigen dies heute schon. Für Spurenstoffe jenseits der Landwirtschaft sind wirksame Wege zu suchen.

IV. Beachtung überregionaler Zusammenhänge

Die WRRL schreibt eine ganzheitliche Perspektive auf den Wasserhaushalt vor, in der möglichst viele Faktoren mit Einfluss auf die Gewässer bedacht werden sollen. Diese Herangehensweise ist Voraussetzung für einen wirkungsvollen Ressourcenschutz und die Wiederherstellung natürlicher Stoffkreisläufe. Wer die zuverlässige Wasserversorgung vor Ort erhalten will, muss auch größere und überregionale Zusammenhänge in den Blick nehmen, denn lokale Gegebenheiten sind von den Entwicklungen des Wasserhaushalts als Ganzes und von Einflüssen jenseits kommunaler Grenzen abhängig. Aus diesem Grund muss die in der WRRL vorgeschriebene systemische Perspektive stärker beachtet werden.

Im Rahmen der Regionalplanung gilt es den an sich hohen Rang des Schutzes unserer Wasserressourcen auch in der Fläche umzusetzen. Die Landes- und Regionalplanung kann helfen sicherzustellen, dass der Wasserkreislauf vor Ort intakt bleibt und Wasser lokal und regional in der Fläche gehalten wird. Das Landesentwicklungsprogramm ist

dahingehend ernst zu nehmen und weitergehend zu gestalten – als ein Element der Umsetzung der WRRL.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zum Schutz natürlicher Ressourcen ist zuallererst staatliche Aufgabe. Die Gesamtverantwortung für den Erhalt des Wasserhaushalts darf nicht an einzelne AkteurInnen vor Ort abgetreten werden. Das Engagement kommunaler Unternehmen und anderer AkteurInnen führt zu regionalen Verbesserungen und sollte stärker unterstützt werden. Eine umfassende Strategie für die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts und die zukünftige Nutzung der lebensnotwendigen Ressourcen ersetzt die lokale Verantwortung nicht. Die Bewältigung dieser Aufgabe bedarf entschlossenen und gut geplanten staatlichen Handelns, das auf den Erhalt eines wertvollen öffentlichen Guts – unserer Wasserressourcen – abzielt. Dafür gilt es die nötigen Ressourcen bereit zu stellen.

V. Einbindung lokaler AkteurInnen in die Umsetzung der WRRL

Zugleich ist bei der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen darauf zu achten, dass vor Ort betroffene AkteurInnen frühzeitig und umfassend in die Planung und Durchführung der Maßnahmen einbezogen werden. So engagieren sich bspw. viele Wasserversorger für den Grundwasserschutz in ihrer Region und kooperieren mit landwirtschaftlichen Betrieben, um Stoffeinträge zu reduzieren. Wo die Maßnahmenprogramme weitere Schritte mit demselben Ziel vorschreiben, sollten diese Projekte (auch weiterhin) mit den Wasserversorgern abgestimmt werden. Die Einbindung stärkt die Zielerreichung und fördert Akzeptanz für den Ressourcenschutz. Jenseits der wasserwirtschaftlichen Sicht sollte dabei zunehmend auf altbewährtes (landwirtschaftliches) Wissen und auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Auf diesem Weg kann die Wasserhaltung in der Fläche verbessert, Trockenstress in der Landwirtschaft reduziert, Erträge verstetigt, und

Starkregenereignisse kontrollierbar gemacht werden.